

### 3. Pflichten der Bibliotheken

Die am Leihverkehr teilnehmenden Bibliotheken sind verpflichtet,

#### 3.1

eingehende Bestellungen zeitnah zu bearbeiten und im Fall der Nichterledigung unverzüglich weiterzuleiten,

#### 3.2

diese Leihverkehrsordnung und sonstige den Leihverkehr betreffende Bestimmungen einzuhalten,

#### 3.3

grundsätzlich die eigenen Bestände für den Leihverkehr zur Verfügung zu stellen (Prinzip der Gegenseitigkeit),

#### 3.4

auf Anforderung der Leihverkehrszentrale ihre Bestandsnachweise in die regionalen und überregionalen Verbunddatenbanken einzubringen und aktuell zu halten,

#### 3.5

Leihverkehrsstatistiken nach festgelegten Mustern zu führen.